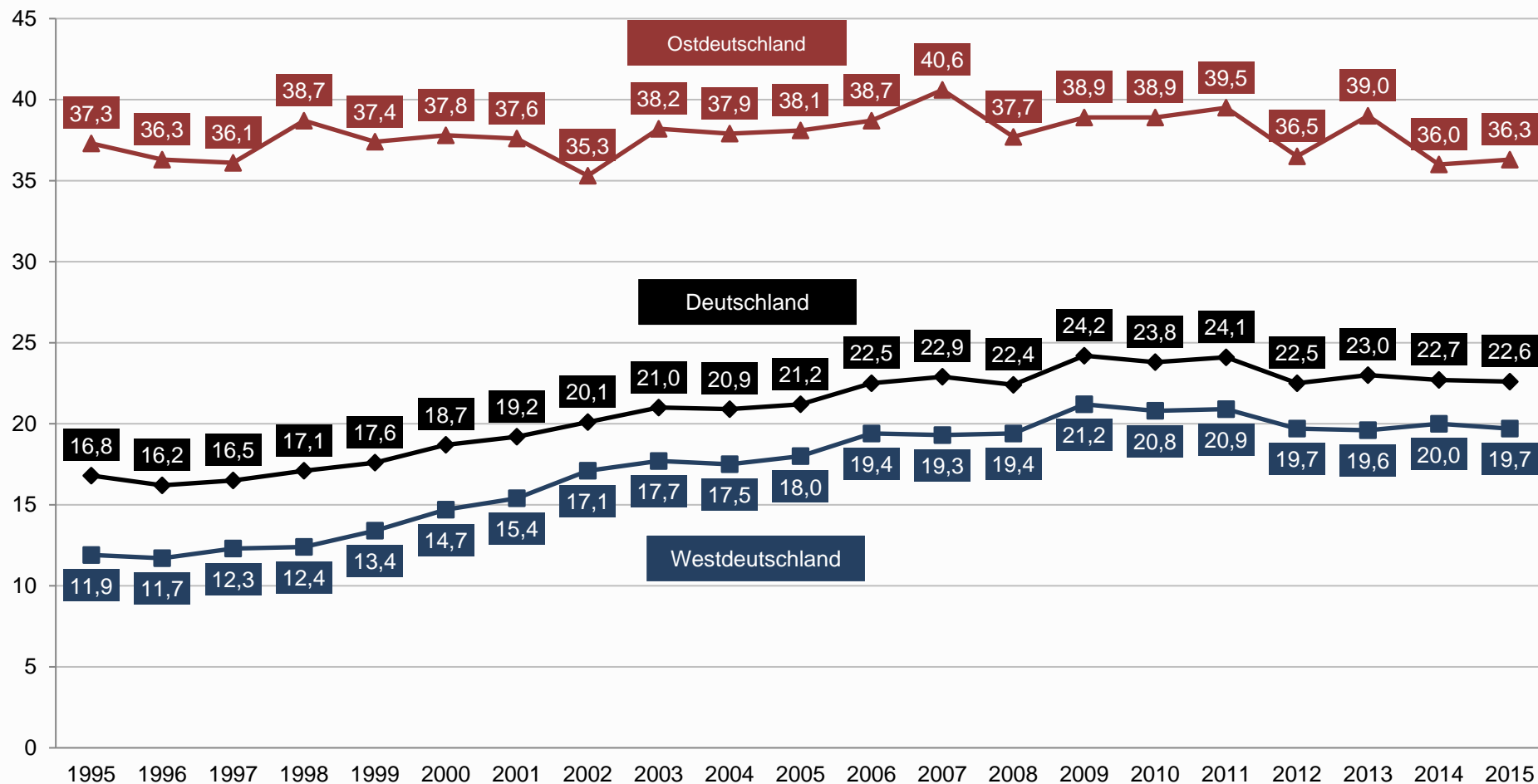


Entwicklung des Niedriglohnrisikos¹⁾ in Deutschland 1995 - 2015

in %



1) Niedriglohnschwelle: Zwei Drittel des mittleren Stundenlohns (Median).

Quelle: Kalina, T., Weinkopf, C (2017), Niedriglohnbeschäftigung 2015, IAQ-Report 2017-06. Datenbasis SOEP

Niedriglohnbeschäftigung 1995 - 2015

Nahezu ein Viertel aller Beschäftigten in Deutschland (22,6 Prozent) arbeitet 2015 im Niedriglohnsektor. Als Niedriglöhne gelten Bruttoarbeitsentgelte in der Stunde, die niedriger liegen als zwei Drittel des durchschnittlichen Stundenlohnes (Median). Seit 1995, dem Beginn der Analyse, zeigt sich ein starker Anstieg; seit 2006 verharrt die auch im internationalen Vergleich sehr hohe Quote auf einem konstanten Niveau. Diese Konstanz des Anteilswertes verdeckt jedoch, dass die absoluten Beschäftigtenzahlen mit Niedriglöhnen weiter zugenommen haben. 2015 arbeiteten nahezu 7,7 Mio. Personen zu einem Stundenlohn von weniger als 10,22 Euro (Niedriglohnschwelle für Gesamtdeutschland; siehe methodische Hinweise).

Bei den Betroffenen handelt es sich nicht um eine homogene Gruppe: Ein besonders hohes Risiko, so wenig zu verdienen, haben Arbeitnehmer in prekären Beschäftigungsverhältnissen (vgl. [Abbildung III.33](#)).

Für diese Entwicklung sind mehrere Faktoren verantwortlich, so vor allem die Deregulierung von Produktmärkten, die Ausweitung des durch Kleinbetriebe dominierten Dienstleistungssektors, die rückläufige Durchsetzungsmacht von Gewerkschaften und Betriebsräten und die Erosion der Tarifbindung, in den alten Bundesländern (vgl. [Abbildung III.6](#)) und vor allem in den neuen Bundesländern (vgl. [Abbildung III.9](#)). Zudem ist die Ausweitung von Niedriglöhnen durch die sog. Hartz-Reformen verstärkt und beschleunigt worden. Vor allem zwischen 2002 und 2007 lässt sich ein besonders deutlicher Anstieg des Niedriglohnanteils feststellen. Der Druck ist gestiegen, eine Arbeit zu den auch schlechtesten Konditionen anzunehmen – vor allem im Bereich atypischer und prekärer Beschäftigungsverhältnisse (Leiharbeit, befristete Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Minijobs), in denen Niedriglöhne stark verbreitet sind.

Als problematisch macht sich bemerkbar, dass es in Deutschland keinen flächendeckenden Mindestlohn gibt. Während in den meisten EU-Ländern gesetzliche Mindestlöhne der Ausdifferenzierung des Lohnspektrums nach unten Grenzen setzen, ist dies in Deutschland (abgesehen von den wenigen Branchen, in denen branchenbezogene Mindestlöhne gelten, vgl. [Abbildung III.4a](#)) bislang nicht der Fall.

Methodische Hinweise

Die vorliegende Berechnung des Instituts Arbeit und Qualifikation beruht auf den Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP). Es handelt sich dabei um eine repräsentative Wiederholungsbefragung von über 20.000 Personen aus rund 11.000 Haushalten. Gefragt wird u.a. nach Einkommen, Erwerbstätigkeit, Bildung und Gesundheit. Durch das Paneldesign der Befragung ist es möglich, langfristige soziale und gesellschaftliche Trends zu verfolgen. Anders als z.B. Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) erlaubt das SOEP auch die Einbeziehung von Teilzeitbeschäftigten und Minijobber/innen, die überproportional häufig für niedrige Stundenlöhne arbeiten.

Niedriglöhne werden als Stundenlöhne ausgewiesen, da Wochen- oder Monatsverdienste durch die unterschiedlichen Formen von Teilzeitarbeit verzerrt werden. Bei einer Berücksichtigung allein von Vollzeitbeschäftigten würden aber die gerade bei Teilzeitarbeit verbreiteten Niedriglöhne außer Acht gelassen. Der Schwellenwert des Niedriglohns liegt 2015 bei 10,22 € im gesamtdeutschen Durchschnitt.

Zur Bestimmung des Umfangs der Niedriglohnbeschäftigung wird gemäß der OECD-Definition eine Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des mittleren Stundenlohns (Median) für Deutschland insgesamt verwendet. Die Stundenlöhne in den folgenden Auswertungen zur Niedriglohnbeschäftigung wurden auf der Basis der Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) und den Angaben der Befragten zu ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit berechnet, wobei Überstunden in beiden Größen enthalten sein können. Für Beschäftigte, in deren Betrieb Arbeitszeitkonten geführt werden, wurde die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit an Stelle der tatsächlichen Arbeitszeit verwendet.

Die Berechnungen auf der Basis des SOEP beziehen sich auf alle abhängig Beschäftigten (einschließlich sozialversicherungspflichtiger Teilzeitarbeit und Minijobs). Selbständige und Freiberufler/innen sowie mithelfende Familienangehörige wurden ausgeschlossen, da sich für sie ein Stundenlohn nicht sinnvoll berechnen lässt. Nicht berücksichtigt wurden darüber hinaus auch Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Praktikant/innen, Personen in Rehabilitation, Umschulung sowie in weiteren arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Beschäftigte in Behindertenwerkstätten, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Rentner sowie Beschäftigte in Altersteilzeit. Zudem bezieht sich unsere Auswertung auf Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Das Ausmaß des Niedriglohnsektors wird in der Auswertung eher unter- als überschätzt, da Nebentätigkeiten nicht einbezogen werden.